



17. April 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(27. April 2018 – 22. August 2018)

Referenz/Aktenzeichen: R491-0450

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Gewässerschutzverordnung	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
3	Ergebnisbericht zur Änderung der ChemRRV	7
3.1	Ausgangslage	7
3.2	Eingegangene Stellungnahmen	7
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	7
4	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber	20
4.1	Ausgangslage	20
4.2	Eingegangene Stellungnahmen	20
4.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	21
5	Ergebnisbericht zur VBO	24
5.1	Ausgangslage	24
5.2	Eingegangene Stellungnahmen	24
5.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	24
6	Ergebnisbericht zur Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024	27
6.1	Ausgangslage	27
6.2	Eingegangene Stellungnahmen	27
6.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	27
7	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	29

1 Einführung

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die folgenden Verordnungen, deren Änderungen inhaltlich voneinander unabhängig sind:

- die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201),
- die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81),
- die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11),
- die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; RS 814.075), und
- die Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024.

Das Vernehmlassungsverfahren, das vom UVEK eröffnet wurde, dauerte vom 27. April 2018 bis am 22. August 2018. Die 26 Kantone und 65 Organisationen, die sich am Verfahren beteiligt haben, nahmen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung.

Die Stellungnahmen sind auf der Website der Bundeskanzlei verfügbar.

2 Ergebnisbericht zur Gewässerschutzverordnung

2.1 Ausgangslage

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) verpflichtet gemäss Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 ausgewählte zentrale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab einer gewissen Grösse zum Schutz der Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen seit dem 1. Januar 2016 Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen. Es sollen gezielt die grössten ARA, grosse ARA im Einzugsgebiet von Seen und mittlere ARA an stark mit Abwasser belasteten Gewässern ausgebaut werden. Als weiterer Schritt ist zudem vorgesehen, ab 2021 auch Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) zu Massnahmen zu verpflichten, wenn sie in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung zur Reinigung verpflichtet.

Die Analyse der kantonalen Planungen zur Umsetzung der Vorgaben in Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 GSchV hat gezeigt, dass deutlich mehr kleine ARA zum Ausbau vorgesehen sind als ursprünglich angedacht. Es wurde erkannt, dass die Voraussetzung für den Ausbau mit 5 Prozent Abwasseranteil zu tief festgelegt wurde und dass der laufende Zusammenlegungsprozess kleiner ARA weiter fortgeschritten sein muss, damit sich besser beurteilen lässt, bei welchen kleinen ARA tatsächlich Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen nötig sind.

Der Anhang 3.1. Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich GSchV soll wie folgt angepasst werden. Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 20 Prozent bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung in einem Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.

Dieser Vorschlag soll 2028 in Kraft treten und die Regelung ersetzen, die am 1. Januar 2021 in Kraft hätte treten sollen.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 46 Stellungnahmen eingegangen. 23 Kantone, 21 Verbände und zwei Parteien haben zur Änderungsvorlage Stellung genommen.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Änderung wird grossmehrheitlich unterstützt. 29 von insgesamt 46 Stellungnehmenden befürworteten den Vorschlag (17 Kantone, 11 Verbände und eine Partei). Weitere sechs Kantone und vier Verbände sind mit den Änderungen teilweise einverstanden. Fünf Verbände schlagen alternative Vorgehensweisen vor. Eine Partei und ein Verband lehnen die Änderung ab.

2.3.2 Stellungnahme zu Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Die Kantone BE, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, die Verbände SGV, SSV, OKI, CP, ECO SWISS, hkbb, InfraWatt, SBLV, SGB, Swissmem, Unia, sowie die SVP sind mit der Änderung der GSchV ausdrücklich einverstanden. Nach Ansicht des Kantons OW und des Verbandes Infrawatt soll die Verschiebung des Inkrafttretens kritisch hinterfragt werden.

Fünf Kantone und ein Verband (ZH, GL, SO, AR, AI, VSA) sind mit der Erhöhung des Anteils bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser im Gewässer von 5 auf 20 Prozent einverstanden, lehnen jedoch die Verschiebung der Inkraftsetzung auf 2028 ab. Es wird befürchtet, dass Zusammenschlüsse hinausgezögert werden könnten, weil sich die ARA Bundesabgeltungen erhoffen. Es wird vermutet, dass die Verschiebung der Inkraftsetzung aus rein finanziellen Überlegungen erfolgt.

Ein Kanton und drei Verbände (GE, Pro Natura, PUSCH, WWF) sind mit der Änderung grundsätzlich einverstanden, beantragen aber die Festlegung des massgeblichen Abwasseranteils im Gewässer auf 10 Prozent (anstatt 20 Prozent).

Fünf Verbände lehnen eine Änderung nicht grundsätzlich ab, schlagen aber eine alternative Vorgehensweise vor (SAB, AG Berggebiet, sgv-usam, svu|asep, usic):

- Kleine ARA mit mehr als 1000 E_{ang} sollen gänzlich von der Sanierungspflicht bezüglich organischen Spurenstoffen befreit werden (SAB, AG Berggebiet, sgv-usam).
- Die Vorlage soll spätestens per Ende 2023 in Kraft treten (svu|asep).
- Die Vorlage soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten und die Massnahmenpflicht bei besonders sensiblen Gewässern soll anhand der Konzentration von bestimmten prioritären Stoffen festgelegt werden (usic).

Zwei Stellungnahmen lehnen den Änderungsvorschlag ab (SP, sbv-usp). Die SP lehnt alle geplanten Änderungen, sowie die Verschiebung der Frist ab. Das ursprüngliche Ziel bezüglich der Massnahmen bei den ARA soll weiterverfolgt werden, dementsprechend sind zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen. Sie begründen dies mit einem Abbau des Schutzniveaus durch die geplante Anpassung der Verordnung. Aus Sicht des sbv-usp ist der Zeitpunkt für eine Änderung ungeeignet. Sie erachtet es als wichtig, an den bisherigen Kriterien festzuhalten.

2.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

In einzelnen Stellungnahmen werden verschiedene ergänzende Anträge gestellt:

- Die Massnahmen sollen zu einem späteren Zeitpunkt anhand des neuen Wissenstandes wieder evaluiert werden (JU, GR, VSA, svu|asep). Der Kanton GR schlägt vor auf die Elimination von Spurenstoffen bei kleinen ARA zu verzichten, falls die Finanzierung der grossen ARA ab 8000 E_{ang} trotz der vorgesehenen Änderung nicht sichergestellt ist.
- Bei ARA, welche in ökologisch sensible Gewässer einleiten, soll auf einen Schwellenwert für den Abwasseranteil im Gewässer verzichtet werden (Pro Natura, PUSCH, WWF).
- Die Erhebung der bis 2040 befristete Abwasserabgaben von jährlich 9 Franken pro angeschlossener Person soll soweit verlängert werden, bis auch die entsprechenden Massnahmen in den kleineren ARA umgesetzt sind (Pro Natura, PUSCH, WWF).
- Der Begriff «ökologisch sensibles Gebiet» soll präzisiert werden um einen kantonsübergreifend einheitlichen Vollzug zu gewährleisten (VD).
- Die Abgeltungsberechtigung soll für alle ARA eingeführt werden, welche bedingt durch die geplante Einführung von numerischen Anforderungen an die Wasserqualität Massnahmen treffen müssen (SO).
- Die Auswirkung der Massnahmen auf die Gemeinden sollen genauer geprüft werden (sgv-usam).
- Die Schadstoffbelastung durch Strassenabwasser soll durch die Einführung von Fristen für den Ausbau von Strassenabwasserbehandlungsanlagen zügiger reduziert werden (svu|asep).
- Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von ARA soll dem Energieverbrauch mehr Beachtung entgegengebracht werden (Infrawatt). In der GSchV soll auf die Möglichkeit zur Verminderung des Mehrverbrauches an Primärenergie hingewiesen

werden. Es soll ein Konzept zur Kompensation des energetischen Mehraufwandes erarbeitet werden.

2.3.4 Beurteilung der Umsetzung

Die Beurteilung der Kantone, Parteien und Verbände bezüglich der Umsetzbarkeit fällt positiv aus. Sie wird von keinem der Stellungnehmenden grundsätzlich angezweifelt. Die Kantone ZH, LU, OW, SO, AI sowie der Verband VSA erwarten, dass durch die Anpassungen bereits geplante Massnahmen oder ARA-Zusammenschlüsse bis 2028 hinausverzögert werden könnten. Dies weil sich die ARA Bundesabteilungen erhoffen. Ergebnisbericht zur XXXXX

3 Ergebnisbericht zur Änderung der ChemRRV

3.1 Ausgangslage

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts, insbesondere wegen der Fortschreibung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung, ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Weiter ergeben sich für die Schweiz als Vertragspartei internationaler Verträge wie dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03), dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021) sowie dessen Erweiterung über die Reduzierung besonders klimaschädlicher teilhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe (Kigali-Amendment) Pflichten zur Umsetzung von neuen Regelungen für persistente organische Schadstoffe, ozonschichtabbauende Stoffe und Treibhausgase in der ChemRRV.

Für zehn Stoffe oder Stoffgruppen sieht der Entwurf zu einer Änderung der ChemRRV im Einklang mit dem EU-Recht neue Einschränkungen und Verbote vor, die entweder sehr weitreichend oder sehr spezifisch sind.

Vorschriften über in der Luft stabile Stoffe existieren in der ChemRRV bereits seit 2003. Diese wurden seither mehrfach angepasst. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz erzeugt eine anhaltende Nachfrage nach in der Luft stabilen Stoffen als solche sowie nach Geräten und Anlagen, die mit diesen Stoffen betrieben werden. Deshalb besteht weiterhin regulatorischer Handlungsbedarf, um den Verbrauch und die Freisetzung dieser Stoffe zu reduzieren.

Unabhängig vom internationalen Recht besteht Änderungsbedarf bei den Vorschriften über Asbest und Teeröl enthaltendem Holz sowie Regelungsbedarf für Biozide, die anstelle verbotener Pflanzenschutzmittel auf versiegelten Flächen verwendet werden. Weil für Chrom(VI)-Verbindungen, die in galvanischen Verfahren zur Verchromung von Metall- und Kunststoffteilen verwendet werden, zurzeit keine Ersatzstoffe oder alternative Prozesse verfügbar sind, gilt für die Verwendung von kanzerogenen Chrom(VI)-Verbindungen in Prozessen, bei denen im Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, eine Ausnahme vom generellen Verwendungsverbot. Den betroffenen Industrieverbänden wurde früh mitgeteilt, dass diese Ausnahme vom Verwendungsverbot für Chrom(VI)-Verbindungen mit einer Regelung zur Expositionsbegrenzung für Chrom(VI) am Arbeitsplatz ergänzt werden soll, damit das Gesundheitsrisiko von exponierten Personen in den betroffenen Betrieben reduziert wird, bis Alternativen für Chrom(VI) vorliegen werden und diese Ausnahmeregelung aufgehoben werden kann.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderungsvorlage für die ChemRRV sind 76 Stellungnahmen eingegangen. Alle 26 Kantone, vier kantonale Organisationen, drei politische Parteien, drei Dachverbände der Gemeinden und Städte und 40 weitere Interessierte haben sich zur gesamten Vorlage oder gezielt zu spezifischen Vorschriften, von denen sie betroffen sind, geäußert.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Vorlage grundsätzlich Unterstützung findet: 21 Kantone, chemsuisse und VKCS begrüßen explizit die vorgesehene Angleichung der Vorschriften aus dem EU-Chemikalienrecht. Siebzehn Kantone, chemsuisse und VKCS verlangen, dass sie möglichst zeitgleich wie in der EU in Kraft setzen, damit in der EU nicht verkehrsfähige Produkte nicht in der Schweiz abverkauft würden. Neunzehn Kantone, chemsuisse und VKCS begrüßen weiter die vorgesehenen, völkerrechtlich begründeten Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emissionen von

Treibhausgasen. Von den politischen Parteien, Handelskammern und Wirtschaftsverbänden begrüsst die SP die Anpassungen, welche den Schutz von Mensch und Umwelt erhöhen würden, und erwartet eine konsequente und möglichst rasche Umsetzung. Auch FDP und SVP sowie hkbb unterstützen die Einführung neuer Standards aufgrund der Umsetzung internationaler Abkommen und der Fortschreibung des EU-Chemikalienrechts. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, solle auf einen «Swiss finish» verzichtet werden, laut SVP beispielsweise bei Biozidprodukten. Swissmem unterstützt die Einführung neuer Standards aufgrund der Umsetzung internationaler Abkommen und der Fortschreibung des EU-Chemikalienrechts. SSV unterstützt die Revision und hat keine Änderungsanträge. PharmaSuisse begrüsst die Änderungen der ChemRRV, lehnt allerdings die Ausgestaltung von Vorschriften ab, in denen auf das EU-Recht verwiesen wird.

Weil die neu vorgeschlagenen Vorschriften über Chemikalien eine Vielzahl Verwendungen betreffen und ihre Motivation sowohl im Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz haben, äussern sich viele Stellungnehmende spezifisch zu einzelnen Vorschriften und stellen dort Änderungsanträge.

3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Zahlreiche Kommentare, Änderungsanträge und Bemerkungen gingen zu den vorgeschlagenen Vorschriften in den verschiedenen Anhängen der ChemRRV und zu den Sprachanforderungen in der Kennzeichnung ein, welche sowohl die Anhänge der ChemRRV wie auch die Chemikalienverordnung, Biozidprodukteverordnung und Pflanzenschutzmittelverordnung betreffen (Änderung anderer Erlasse).

Vorschriften über Decabromdiphenylether (Anhang 1.1)

Die SP begrüsst die Beschränkungen von DecaBDE mit Nachdruck, kritisiert aber die sehr langen Übergangsfristen, insbesondere für Militärluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge und beantragt, dass diese substanziell zu kürzen seien.

Vorschriften über ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4)

Die neue Bewilligungspflicht für die Einfuhr teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe wird von der SP begrüsst.

Vorschriften über «in der Luft stabile Stoffe» (Anhang 1.5)

Die Akademien unterstützen nachdrücklich die Anpassungen bezüglich in der Atmosphäre langlebiger Stoffe. Die Migros unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Im Bereich der Kältemittel setze sie sich ambitioniert für die Verwendung «natürlicher» Kältemittel ein und plane den Ausstieg aus den Fluorkohlenwasserstoffen in ihren Filialen, Betriebszentralen und Industriebetrieben. Die SP begrüsst die Anpassungen im Bereich der klimaaktiven Stoffe, welche den Schutz von Mensch und Umwelt erhöhen würden, und erwartet eine konsequente und möglichst rasche Umsetzung.

Die Akademien regen an zu prüfen, ob aus Verständnisgründen bei der Ausnahme vom Herstellungsverbot teilhalogener Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) statt von der «Herstellung regenerierter HFKW» von der «Wiederverwendung (oder Aufbereitung) von HFKW» gesprochen werden soll (Ziff. 3.1). Laut scienceindustries und Swissmem seien die Übergangsbestimmungen mit Bezug auf die besondere Kennzeichnung so abzufassen, dass ersichtlich werde, dass bereits installierte Schwefelhexafluorid enthaltende Schaltanlagen nicht neu gekennzeichnet werden müssen (Ziff. 10).

Vorschriften über Asbest (Anhang 1.6)

Dreizehn Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, TG, TI, VS, ZH), chemsuisse und VKCS begrüssen die Möglichkeit, dass die Bundesbehörden auf Gesuch hin unter den genannten Bedingungen eine Ausnahmegewilligung für das Inverkehrbringen Asbest enthaltender Gegenstände (in der Praxis oft Natursteine) zur Verwendung für punktuelle Reparaturzwecke erteilen können (Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c). Der Kanton AI steht der Erteilung von

Ausnahmebewilligungen für Asbest enthaltende Gegenstände kritisch gegenüber. Der Umstand, dass aus optischen Gründen kein asbestfreies Material zum Einsatz kommen könne, sei zu wenig gewichtig. Zumindest aber sollten sich Ausnahmen für das Inverkehrbringen auf Natursteine beschränken. Nach dem Kanton VD sei es inakzeptabel, dass eine solche Ausnahme aus ästhetischen Gründen in Betracht gezogen würde. Was die Kennzeichnung betreffe (Ziff. 4 Abs. 4) seien im Übrigen die Hinweise auf die Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen beim Umgang mit asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen immer auf der Verpackung anzubringen, weil die Vermittlung in einer gleichwertigen Form nicht möglich sei. Der Kanton GE vermerkt, dass die betroffenen Kantone darüber zu informieren seien, wenn die Bundesbehörden eine Ausnahme an einen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Akteur erteilen. Dies träfe im Übrigen auch für nach anderen Anhängen der ChemRRV erteilte Ausnahmebewilligungen zu. Nach neun Kantonen (AG, BE, GR, LU, NE, SO, TG, TI, VS), chemsuisse und VKCS solle das BAFU in Verwendung (d.h. in Nutzung) befindliche asbesthaltige Zubereitungen und Gegenstände identifizieren und eine Liste der «Verwendungen» für die kantonalen Vollzugsstellen bereithalten (Ziff. 6 Abs. 1).

SP, SGB und Unia lehnen die angestrebte Ausnahmebewilligung für das Verwenden von natürlich vorkommenden asbesthaltigen Gesteinen und Kunststeinen für punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmalern ab. Gemäss SP würden die gesundheitlichen Risiken, die mit der Verwendung von Asbest verbunden seien, die Beibehaltung des ausnahmslosen Verbots rechtfertigen. Laut IST stelle die Revision der Bestimmungen über Asbest einen Rückschritt gegenüber dem Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Arbeitnehmer (in der Schweiz und im Ausland) und auch der Bevölkerung dar. Dass Ausnahmebewilligungen für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Gegenstände aus ästhetischen Gründen erteilt werden können, sei laut IST nicht objektiv zu handhaben, da es sich um ein qualitatives Kriterium handle, dessen Bewertung individuell sehr unterschiedlich ausfallen könne. Es sei mit vielen Ausnahmeanträgen zu rechnen, die aus Gründen von tieferen Kosten, der Zeitersparnis oder aus Bequemlichkeit gestellt würden. Auch die Krebsliga stehe der neu vorgesehenen Regelung kritisch gegenüber. Die Voraussetzungen zum Erhalt einer Ausnahmebewilligung seien klarer zu definieren. Zudem seien Anstrengungen bei der Suche nach Ersatzmaterialien zu intensivieren. FACH und Suva unterstützen die vorgeschlagene Regelung, die einen pragmatischen Weg darstellen würde. Solange die in den entsprechenden Suva-Publikationen definierten Schutzmassnahmen angewendet würden, sei die Arbeitssicherheit gewährleistet. NVS begrüsst die Anpassung und wünscht bei den Umsetzungsarbeiten miteinbezogen zu werden. Auch der HEV begrüsst die partielle Lockerung des Asbestverbots.

Vorschriften über Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate (Anhang 1.8)

Die vorgeschlagene Begrenzung des Gehalts an Nonylphenoethoxylaten in waschbaren Textilien wird von der SP begrüsst, da damit eine Reduktion der Gewässerbelastung mit einer Stoffgruppe einhergehe, die das Hormonsystem von Fischen störe.

Vorschriften über Stoffe mit flammhemmender Wirkung (Anhang 1.9)

Laut Entwurf zu einer Änderung von Anhang 1.9 soll das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zellstoffisoliermaterialien in loser Form und von Zellstoffisoliermaterialien enthaltenden Gegenständen verboten werden, wenn sie anorganische Ammoniumsalze enthalten, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus dem Isoliermaterial führt in einer Testkammer zu einem Volumengehalt von weniger als 3 ppm. HEV Schweiz begrüsst diese Vorschrift, es sollte jedoch auch sichergestellt werden, dass der Erwerber (Bauherr) über mögliche Ammoniakemissionen informiert werde. Die vorgesehene Vorschrift sei dahingehend mit einer Informationspflicht zu ergänzen. Weiter wird die neue Vorschrift von der SP begrüsst.

Vorschriften über Bisphenole (Anhang 1.10)

Die Vorschrift für Bisphenol S in Thermopapieren, welche über das EU-Recht hinausgehe, sei laut Krebsliga, SGB, SP und Unia eine sinnvolle und begrüssenswerte Ergänzung, da damit die Substitution von Bisphenol A durch das ähnlich problematische Bisphenol S vermieden würde. Die SP erwarte, dass die Vorschrift konsequent und in der vorgesehenen Frist umgesetzt werde.

Vorschriften über per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (Anhang 1.16)

Die SP begrüsst die neuen Vorschriften über Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Vorläufer mit Nachdruck und erwartet eine konsequente und raschest mögliche Umsetzung. Dafür sprächen die hohen Kosten, die mit der Sanierung von kontaminierten Böden und Grundwasservorkommen verbunden seien. Nachdem laut CARBURA, EV-UP, scienceindustries und SVS das Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFOA und PFOA-Vorläufern sowie von Zubereitungen mit diesen Stoffen in Ziffer 2.3 Absatz 1 auch Feuerlöschschäume betraf, seien diese von den Verboten auszunehmen. Ein Verbot dürfe erst in Erwägung gezogen werden, wenn nachweislich PFOA-freie Löschschaume mehrerer Anbieter auf dem Markt erhältlich seien. In einem Eventualantrag fordern CARBURA, EV und scienceindustries, dass das Verbot des Inverkehrbringens PFOA enthaltender Löschschaume zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung in Kraft treten soll. Die Verwendung der Schäume soll noch 10 Jahre ab Inkrafttretens des Verbots des Inverkehrbringens möglich sein. Diesem Antrag schliesst sich ECO SWISS an.

Laut Entwurf zu Ziffer 2.4 Absatz 1 sind bei der Herstellung eines fluorsubstituierten Stoffs mit einer Kohlenstoffkette von höchstens sechs Atomen Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot von PFOA und dessen Vorläufern vorgesehen, soweit es sich um eine Nutzung als Zwischenprodukt handelt und die Emissionen von PFOA und dessen Vorläufern nach dem Stand der Technik vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum reduziert werden. Ein analoger Passus gilt für die Verwendung eines in einem solchen Herstellungsprozess isolierten PFOA-Vorläufers zum Zwecke der Überführung in eine Nichtvorläuferverbindung. Zehn Kantone (AG, BE, BL, GR, LU, NE, SO, TG, TI, VS), chemsuisse und VKCS beantragen, dass das BAFU für diese Prozesse den Stand der Technik in einer Vollzugshilfe festhält.

Die SP unterstützt das vorgesehene Verbot von Fluortenside enthaltenden Löschschaumen für Übungszwecke gemäss Ziffer 3. Es sollte nach Alternativen gesucht werden, um die Verwendung diese Stoffe auch bei der Bekämpfung von Bränden im Ernstfall zu vermeiden. Laut FDP und sgV-usam sei auf das Verbot aus Sicherheitsgründen zu verzichten. Auch FKS, VKF und VSBF lehnen das vorgeschlagene Verwendungsverbot ab. Wo immer möglich würden bereits heute zum Schutz der Umwelt und auch aus Kostengründen Übungsschaume ohne Fluortenside verwendet. Es gäbe jedoch verschiedene Bereiche, wo auf die Verwendung fluorhaltiger Schäume nicht verzichtet werden könne: Berufsfeuerwehren und auch viele Ortsfeuerwehren würden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen einsetzen. Bei diesen Fahrzeugen werde das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolge vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot hätte zur Folge, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Zudem könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem integrierten Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Bei stationären Anlagen (z.B. Sprinkleranlagen) bestünde keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes. Für solche Anlagen sei jedoch eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests festgelegt. Bei solchen Tests und bei Übungen anfallendes Löschwasser würde im Übrigen vielerorts aufgefangen und als Sonderabfall entsorgt. Auch CARBURA, EV-UP und scienceindustries halten fest, dass bei den Tests an stationären Anlagen der Schaum aufgefangen und den Vorschriften entsprechend entsorgt werde. Nach diesen drei Organisationen seien diese Funktionskontrollen – in Analogie zu den aktuell noch geltenden Vorschriften über PFOS-haltige Löschmittel – auch weiterhin zu gestatten. Entsprechend sei das Verbot der Verwendung von Fluortensiden für Übungszwecke in Ziffer 3 des Entwurfs entsprechend zu

öffnen. FKS, VKF und VSBF argumentieren weiter, dass bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert würden. Damit solle sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen, Anlagen und Armaturen des Beschaffers kompatibel sei. Weiter würden AFFF-Handfeuerlöscher mit Übungsschaum in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie sehr grossen Organisationen zur Verfügung stehen. Gelängen Fluortenside enthaltende Löschschäume nur im Ereignisfall zur Anwendung, würde laut VKF die Umwelt sicherlich weniger belastet. Die Befürchtung des VKF gehe dahin, dass ein generelles Verbot solcher Löschschäume folge. Von den sich zu Ziffer 3 äussernden Kantonen und kantonalen Organisationen informiert der Kanton VD, dass Feuerlöschschäume, die fluorierte Tenside enthalten, auch im Ernstfall durch fluorfreie Produkte ersetzbar seien. Die kantonale Feuerversicherungsanstalt des Kantons hätte in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen Lieferanten fluorfreie Produkte evaluiert, die eine ähnliche Sicherheit bieten würden. Zwei Kantone (BE, BL) unterstützen grundsätzlich die Bestrebungen, Umwelteinträge von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu minimieren, sind jedoch der Auffassung, dass ein Totalverbot für Übungszwecke zu weit gehe (BE) oder zu früh komme (BL). Drei Kantone (BS, SO, ZG) sowie RK MZF lehnen das vorgeschlagene Verwendungsverbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke ab. Gegen ein Verbot sprächen im Wesentlichen Gründe wie oben von FKS, VKF und VSBF aufgeführt. KomABC erachtet das Verbot aus Umweltschutzgründen grundsätzlich als richtig, eine Umrüstung vieler im Einsatz stehender Systeme sei jedoch innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von einem Jahr nicht möglich. Dadurch würden Funktionskontrollen und Übungen mit bestehenden Einsatzmitteln und Löschanlagen erheblich erschwert oder verunmöglicht. KomABC empfiehlt die Lancierung eines Projekts in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Dabei solle die aktuelle Lagerverwaltung und Verwendung der fraglichen Feuerlöschschäume (Abklärung der Mengen im Einsatz und Mengen in Übungen) bei Berufs- und Milizformationen der Feuerwehr sowie Industrie- und insbesondere Flughafen-Feuerwehren abgeklärt und die Verwendung von gleichwertigen Ersatzprodukten und die notwendige Umrüstung der Systeme, z.B. auf externe Mischer (inkl. benötigtem Zeithorizont und damit verbundenen Kosten) detailliert geprüft werden. Erst nach Abschluss einer solchen Untersuchung sei über ein definitives flächendeckendes Verbot zu befinden.

Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sei gemäss dem Kanton ZG und der Swissmem der Entwurf einer Vorschrift über Fluoralkylsilanole und ihre Derivate in Ziffer 4 ggf. an den Rechtsakt der EU anzupassen, der zurzeit als Entwurf vorläge. Die SP begrüsst der Entwurf einer Vorschrift über Fluoralkylsilanole und ihre Derivate. Die Umsetzung sei mit einer Information und Sensibilisierung der Verwender zu verbinden, um gesundheitliche Risiken möglichst ausschliessen zu können.

Vorschriften über Phthalate (Anhang 1.18)

Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sei gemäss dem Kanton ZG und der Swissmem der Entwurf einer Vorschrift über Phthalate ggf. an den Rechtsakt der EU anzupassen, der zurzeit als Entwürfe vorläge. Die SP begrüsst den neuen Anhang 1.18 über Phthalate und die damit verbundenen Massnahmen mit Nachdruck, kritisiert aber die sehr langen Übergangsfristen. Laut SP seien sie substantiell zu kürzen.

Vorschriften über cyclische Siloxane (Anhang 2.2)

SKW weist darauf hin, dass die für D5 aufgeführte CAS-Nr. zu korrigieren sei (CAS-Nr. «542-02-6» statt «542-02-9»). Die SP begrüsst die zum Schutze der Gewässer motivierten neu vorgesehenen Vorschriften über D4 und D5.

Vorschriften über Methanol (Anhang 2.3)

Der Kanton GE stellt in Frage, ob das Chemikalienrecht der richtige Regelungsort für Produkte wie Methanol enthaltende Scheibenwaschmittel sei, die von alkoholabhängigen Personen missbräuchlich eingenommen würden. SKW fragt sich, warum der Vorschlag weiter gehe als in der EU, wo sich das Abgabeverbot der Produkte auf die breite Öffentlichkeit beschränke. Im Übrigen hätte die neue Vorschrift keine Auswirkungen auf die Mitglieder des SKW. Die SP begrüsst die Massnahme zum präventiven Schutz der Gesundheit mit Nachdruck.

Vorschriften über Teeröl behandeltes Holz (Anhang 2.4)

Laut fünfzehn Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, TI, UR, VS, ZH), chemsuisse und VKCS bestünden für Hang- und Lawinenverbauungen, Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen, Sockelbereiche von Leitungsmasten und ähnliche Verwendungen Alternativen zu teerölhaltigem Holz, sodass die Aufhebung der Ausnahmen begrüsst werde. Laut dem Kanton FR seien die Übergangsbestimmungen schwer verständlich und im Vollzug schwierig zu überprüfen.

Die Aufhebung der Ausnahmen wird zudem von der Krebsliga und der SP begrüsst. Auch für die Verwendung in Gleisanlagen sei so schnell wie möglich eine Alternative zu finden. Dem schliessen sich SGB und Unia an. Dazu seien die Sozialpartner mit einzubeziehen.

Vorschriften über Algen- und Moosentferner (Anhang 2.5)

Neunzehn Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZH), chemsuisse, VKCS, SBLV, sbv-usp und SP begrüssen das Verwendungsverbot von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf befestigten Flächen. Damit werde das für Pflanzenschutzmittel bereits länger geltende Verbot nicht durch die Verwendung gleichartiger, rechtlich als Biozidprodukte geltende Mittel unterwandert. Der Kanton SG beantragt die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass die Produkte nur an Personen abgegeben werden dürfen, welche über eine entsprechende Fachbewilligung verfügen würden. Nach dem Kanton VD sei das Verbot auf die Wartung und Reinigung von Springbrunnen auszudehnen. Vierzehn Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, OW, TG, TI, UR, VS, ZH), chemsuisse und VKCS erwarten, dass die Pflicht der Inhaberinnen von Zulassungen, die Abnehmerinnen über die Verwendungsverbote in einer Aufschrift oder anderer gleichwertiger Form zu informieren, im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Produkte als Auflage verfügt werde.

Nachdem nur wenig über mögliche gesundheitliche Langzeitfolgen von Herbiziden und Bioziden bekannt sei, begrüsst auch die Krebsliga das Verwendungsverbot. Jardin Suisse appelliere an seine Mitglieder, den Kunden Alternativen zur Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose vorzuschlagen (z.B. mechanische Methoden), spreche sich jedoch gegen eine weitere gesetzliche Bestimmung aus, welche das unternehmerische Handeln behindern würde.

Vorschriften über Kältemittel (Anhang 2.10)

SVK akzeptiert die Einschränkungen von «in der Luft stabilen Kältemitteln». Wichtig sei, dass die Einschränkungen mit den EU-Rahmenbedingungen (F-Gas-Verordnung) abgeglichen sei und dass die Vorschriften in der Schweiz auch vollzogen würden. Suissetec schliesst sich der Stellungnahme des SVK an. Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Vorschriften über Kältemittel und die damit verbundene Harmonisierung mit jenen der EU.

In Ziffer 1 Absatz 5 werde neu festgehalten, dass «erhebliche» Umbauten des kälteerzeugenden Teils einer bestehenden Anlage dann nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt sei, wenn mit dem Umbau eine «erhebliche» Steigerung der Energieeffizienz erreicht würde oder durch Materialeinsparungen «erhebliche» Treibhausgasemissionen vermieden würden. Weil in diesem Fall die Verbote des Inverkehrbringens nach Ziffer 2.1 nicht zum Tragen kämen, fordern vier Kantone (BL, GL, SG, ZH), dass festzulegen sei, was unter dem Adjektiv «erheblich» verstanden werde, laut drei Kantonen (GL, SG, ZH) erfordere dies eine Lebenszyklusbetrachtung. Einen solchen Antrag stellt auch Infracore.

Sieben Kantone (BL, BS, LU, NE, SO, TG, VS), chemsuisse und VKCS beantragen weiter, dass das BAFU eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential (ODP) von grösser als 0.0005, welche nach Ziffer 2 Absatz 1 Verboten unterliegen würden, veröffentlicht. Aus Sicht der Akademien sei auch für Kältemittel mit einem ODP < 0.0005 ein Verbot des Inverkehrbringens zu erwägen, soweit es sich um Hydrochlorfluorolefine (HCFO) handle. EPEE begrüsst den Vorschlag gemäss Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe a, dass Kältemittel mit einem ODP < 0.0005 grundsätzlich in Verkehr gebracht werden dürfen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Verwendung solcher Stoffe in Anlagen einer Bewilligung bedürfe. Laut EPEE seien die Bestimmungen über HCFO an jene der F-Gas-Verordnung in der EU anzupassen. Es solle eine Liste mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln geführt werden, die den Vorschriften unterliegen würden, wobei HCFO nicht aufzuführen seien. Der Antrag von EPEE wird von Ingersoll Rand unterstützt. Auch Honeywell begrüsst, dass Kältemittel mit einem ODP < 0.0005 vom Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen werden sollen, ist allerdings der Ansicht, dass der Grenzwert, erstens, nicht in Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe a und Ziffer 2.2 Absatz 6 Buchstabe b aufgeführt werden soll, sondern in Anhang 1.4 über ozonschichtabbauende Stoffe und, zweitens, dass der Grenzwert anders festzusetzen sei (mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft von mehr als 60 Tage anstatt über das ODP). In einem Eventualantrag sei ein ODP von > 0.0005 vorzusehen, ab welchem ein Stoff per Definition als ozonschichtabbauender Stoff gälte. Dieser Wert lasse sich aus den Bestimmungen des Montrealer Protokolls ableiten.

Laut Migros bestünden technische Möglichkeiten für den Ersatz von Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW) in Anwendungen, in welchen nach Ziffer 2.1 Absatz 3 ihr Einsatz noch gewährt werde: So liessen sich die Leistungsgrenzen für Wärmepumpen mit H-FKW tiefer setzen, weil das Kältemittel Ammoniak bereits ab 250 kW Leistung eine gute Option darstelle. Weiter wäre angemessen, bei der Prozesskühlung tiefere Grenzen für die Treibhausgaspotentiale festzulegen. Nach SVK und suissetec seien die Einschränkungen für gewerbliche steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte gänzlich mit den Vorgaben der F-Gas-Verordnung der EU zu harmonisieren. Das heisse: Verbot für Import und erstmaliges Inverkehrbringen von Geräten mit Kältemittel mit einem GWP ≥ 2500 ab 1. Januar 2020 und Verbot für Import und erstmaliges Inverkehrbringen von Geräten mit Kältemittel mit einem GWP ≥ 150 ab 1. Januar 2022. Die Ausnahmen von diesen Grundsätzen seien ebenfalls zu übernehmen. Ein vollständiges Verbot von in der Luft stabilen Kältemitteln würde die F-Gas-Verordnung für Geräte für die gewerbliche und industrielle Nutzung nicht vorsehen. In der Schweiz gäbe es nur sehr wenige Hersteller von steckerfertigen Geräten und folglich sei die Mehrheit der Verwender von ausländischen Lieferanten abhängig. Strengere gesetzliche Vorgaben in der Schweiz verglichen mit jenen in der EU hätten zur Folge, dass gewisse Serien, Bauformen und/oder Baugrössen von Geräten in der Schweiz nicht mehr lieferbar wären.

Bei den Vorschriften über die Verringerung der Kältemittelmengen weist amstein-Walthert darauf hin, dass im Einleitungssatz zu Ziffer 2.3 Absatz 1 die Klammerbemerkung «Pluskühlung» wegzulassen sei, da laut Begriffsbestimmungen in Ziffer 1 Absatz 7 sich die Pluskühlung auf Lebensmittel und verderbliche Waren beschränke. Laut suissetec und SVK soll bei den Vorschriften in Ziffer 2.3 über die Verringerung der Kältemittelmengen der Absatz 2 aufgrund unverständlicher Intention ersatzlos aufgehoben werden. Da übliche Gewerbeanlagen ca. 5 – 10 kg Kältemittelfüllmengen hätten, sei in Absatz 3 die Füllmenge von 2 kg durch eine solche von 5 kg zu ersetzen. Zudem sei der Begriff «Mikrokanal-Technologie» zu ersetzen durch: «...müssen mit luftgekühlten Verflüssigern mit reduziertem Kältemittelinhalt (z.B. Mikrokanal-Technologie) ausgestattet sein. »

In der besonderen Kennzeichnung nach Ziffer 2.3^{bis} sei nach Suissetec und SVK die Angabe der Kältemittelmenge (in kg) ausreichend, auf die Umrechnung in CO₂-Äquivalente könne verzichtet werden, sie bringe Mehraufwand und keinen Zusatznutzen. Weiter sei der Begriff «hermetisch geschlossen» durch «hermetisch dicht» zu ersetzen. Weil von der Kennzeichnungspflicht praktisch ausschliesslich Importgeräte betroffen seien, sollen die

Sprachanforderungen – unabhängig vom Ort der Abgabe – auf eine Amtssprache oder die englische Sprache reduziert werden.

Für das Nachfüllverbot nach Ziffer 3.3 von Kältemitteln mit einem Treibhausgaspotenzial von mehr als 2500 in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 t CO₂-Äquivalenten sei laut suissetec und SVK eine Übergangsfrist von fünf Jahren zu gewähren.

Die Pflicht zur Dichtigkeitskontrolle nach Ziffer 3.4 soll gemäss Antrag von suissetec und SVK für Geräte und Anlagen mit einer Füllmenge von mehr als 3 kg Kältemittel und nicht mit einer Füllmenge von mehr als 5 t CO₂-Äquivalenten gelten. Kältemittelverluste hätten auch bei Anlagen mit natürlichen Kältemitteln zur Folge, dass diese nicht mehr optimal laufen würden und dass die Energieeffizienz leide. Entsprechend wichtig sei, dass die Anlagen periodisch überprüft würden.

Nach dem Kanton VS sei die Meldepflicht gemäss Ziffer 5 auf ortsfeste Anlagen auszudehnen, die mit Kältemitteln betrieben würden, für welche in der Luftreinhalte-Verordnung Emissionsgrenzwerte festgelegt seien, bspw. Ammoniak, Propen und Propan, wenn die Kältemittelmenge 25 kg oder mehr betrage. Nach suissetec und SVK sollen alle stationären Anlagen mit einem Inhalt von mehr als 3 kg Kältemittel unabhängig deren Art der Meldepflicht unterworfen werden. Die Meldungen sollen über eine vom BAFU bezeichnete Stelle abgewickelt werden.

Die in Ziffer 6 Anhang 2.10 in Aussicht gestellte Vollzugshilfe solle laut dreizehn Kantonen (AG, BE, BL, BS, GL, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VS, ZH), chemsuisse, VKCS und Infracore im Besonderen auch Klimaanlage in Motorfahrzeugen adressieren, weil hier aufgrund fehlender Kenntnisse zum Stand der Technik der Substitution klimaaktiver Stoffe der einheitliche kantonale Vollzug schwierig zu bewerkstelligen sei.

Vorschriften über Löschmittel (Anhang 2.11)

Die SP begrüsst das Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel, das am 1. Juni 2024 in Kraft treten soll. Die Übergangsfrist von 5 Jahren soll es den Betreibern ermöglichen, die Ausserbetriebnahme der Anlagen umzusetzen. Sie sei sehr lang, sodass die SP eine raschere Umsetzung der Vorgabe wünsche.

Vorschriften über Aerosolpackungen (Anhang 2.12)

Die Aufhebung der Ausnahmen für «in der Luft stabile Stoffe» enthaltende Aerosolpackungen mit Verwendungen als Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung sowie als Montageschäume wird von elf Kantonen (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, TG, VS, ZH), chemsuisse, VKCS und SP explizit begrüsst.

Vorschriften über Chrom(VI) in Prozessen (Anhang 2.16)

Ob der Grenzwert für die Chromat-Exposition der Arbeitnehmenden bei Verchromungsprozessen eingehalten werde, soll laut Antrag von fünfzehn Kantonen (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, TG, TI, VS, ZH), chemsuisse und VKCS von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) überprüft werden. Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen obliege laut Chemikaliengesetz (ChemG) den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Der Vollzug der betroffenen Betriebe der Oberflächentechnik sei gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Alternativ schlagen die sich so äussernden Kantone vor, dass der Expositionsgrenzwert wie für andere Stoffe auch auf Basis von Artikel 50 VUV geregelt werden könnte (d.h. implizite nicht in der ChemRRV). Damit wäre die Suva für den Vollzug zuständig. Ein Kanton (AR) begrüsst die neuen Vorschriften, welche solange Gültigkeit haben sollen, bis alternative Stoffe oder Prozesse etabliert seien, bei denen kein Chromat verwendet werden müsse. Drei andere Kantone (GL, SG, ZH) beantragen, dass die Chromat-Exposition nicht nur bei der Verwendung von Chromat in Prozessen, sondern

auch bei Arbeiten, bei denen Chromat freigesetzt wird, bspw. bei der Sanierung korrosionsgeschützter Objekte, zu begrenzen sei.

Scienceindustries, Swissmem und SSO begrüßen den Expositionswert und die vorgeschlagenen Massnahmen, welche die Ausnahme für die Verwendung von Chrom(VI) gemäss Anhang 1.17 ChemRRV ergänzen würde. SSO hat eine Bemerkung zum Verständnis bei der Anwendung des (S)TOP-Prinzips und stellt eine Forderung hinsichtlich der Koordination des Vollzugs. Zum einen werde in den Erläuterungen erwähnt, dass die Wirksamkeit von Atemschutzgeräten für die Messung des Expositionswerts berücksichtigt werden dürfe, dass indessen das (S)TOP Prinzip beachtet werden müsse, demzufolge die Anwendung von PSA erst erlaubt sei, wenn die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen voll ausgeschöpft seien. An dieser Regelung sei sachlich nichts auszusetzen. Bisher durchgeführte Messungen der Suva würden belegen, dass für grosse Bad-Oberflächen und/oder grosse Werkstücke die heute verfügbaren auf dem Stand der Technik befindlichen Absaugungstechniken nicht ausreichend seien, um einen Arbeitsplatz-Konzentrationsgrenzwert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher einzuhalten. Eine Hinzunahme von persönlichen Schutzgeräten (PSA) zur Einhaltung des neuen Grenzwerts werde daher für solche Betriebe nötig sein. Es dürfe nicht sein, dass in solchen Fällen eine Einberechnung der PSA-Wirkung von der Vollzugsbehörde mit Verweis auf das (S)TOP-Prinzip abgelehnt werde. Zum andern werde das Seco ermächtigt, Weisungen für die Vollzugsbehörden zu erlassen, wie die Einhaltung des Expositionswertes zu kontrollieren sei. Die Branche sei dringend daran interessiert, den Mess- und Kontrollaufwand tief zu halten und bestehende Synergien von Messungen zu nutzen. Es dürfe nicht sein, dass im selben Betrieb einerseits die SUVA die Einhaltung des MAK-Wertes messe und parallel und unkoordiniert dazu andererseits eine andere Behörde die Einhaltung des neuen Expositionsgrenzwerts. Die Messungen seien beinahe identisch und die Auswertung unterscheide sich nur im Einbezug der Schutzwirkung der PSA. Der SSO beantragt Ziffer 1^{ter} 4 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt zu ergänzen: «Das Seco sorgt für eine Koordination mit den durch die SUVA durchgeführten Messungen der Arbeitsplatzkonzentration von Chrom(VI)».

Suva und die Grenzwertkommission lehnen die Einführung von Expositionslimiten für Chrom(VI) zum Schutze der Arbeitnehmer in der ChemRRV ab. Gegen eine solche Regelung spräche vor allem, dass in der Schweiz rechtlich verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte im Unfallversicherungsgesetz (UVG) geregelt würden. Gemäss Artikel 50 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) beaufsichtige die Suva die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten. Die Suva könne Richtlinien über maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK) gesundheitsgefährdender Stoffe erlassen. Sie tue dies seit Jahrzehnten und im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission von Suissepro, die aus Vertretern der Suva, der Wissenschaft, der Wirtschaft, kantonaler und eidgenössischer Durchführungsorgane und anderer betroffener Kreise bestünde. Die Suva erlasse und publiziere die MAK-Werte nach Konsultation und im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission. Suva und Grenzwertkommission hätten im Jahr 2014 beschlossen, den MAK-Wert für jegliche Chrom(VI)-Verbindungen per 1. Januar 2015 von $0.05 \text{ mg}/\text{m}^3$ auf $0.005 \text{ mg}/\text{m}^3$ zu senken. Dabei seien die Erkenntnisse anderer Gremien, Originalstudien und Machbarkeitsüberlegungen miteinbezogen worden. Der Schweizer MAK-Wert entspräche weiter dem rechtlich verbindlichen, jüngst erlassenen, Arbeitsplatzgrenzwert in der EU (BOELV) und der USA (PEL). Mit der geplanten Regelung gemäss Ziffer 1^{ter} beständen in der Schweiz zum ersten Mal zwei verschiedene Arbeitsplatzgrenzwerte für einen gesundheitsgefährdenden Stoff. Aus Sicht der Suva und der Grenzwertkommission sei diese Regelung nicht praktikabel. Für die betroffenen Betriebe wäre es kaum nachvollziehbar, warum für ein und denselben Stoff und für dasselbe Schutzziel zwei unterschiedliche Grenzwerte existieren sollen. Aus ordnungspolitischen Gründen sei dafür zu sorgen, dass der Prozess der Festlegung rechtlich verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte entsprechend Artikel 50 VUV einheitlich bleibe. Der Prozess solle über die Suva respektive die Grenzwertkommission gehen. Damit werde sichergestellt, dass Arbeitsplatzgrenzwerte vor Erlass aus wissenschaftlicher Sicht und aus Sicht der Umsetzbarkeit in den Branchen diskutiert würden.

Die Suva beaufsichtige gemäss Art. 50 VUV die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten in sämtlichen Betrieben der Schweiz. Betriebskontrollen würden eine Überprüfung der Einhaltung des Regelwerkes und eine Beurteilung von Expositionssituationen im Zusammenhang mit Schadstoffen beinhalten. Bei Zweifeln über die Einhaltung eines MAK-Wertes setze die Suva Kontrollmessungen ein. Diese Kontrolltätigkeit erfordere ein hohes Mass an arbeitshygienischem Wissen und beinhalte in den meisten Fällen eine Beratung der Betriebe. Im Verordnungsentwurf werde eine Vollzugslösung mit Messungen durch den Betrieb und Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden des Chemikalienrechts vorgeschlagen. Suva und die schweizerische Grenzwertkommission stellen in Frage, dass dies zu einem praktisch umgesetzten und wirksamen Vollzug führe.

Laut Krebsliga müsse die vorgesehene numerische Expositionsbegrenzung für Arbeitnehmende mit Vorschriften zum Umgang von Chrom(VI) am Arbeitsplatz ergänzt werden. Zudem seien Anstrengungen bei der Suche nach Ersatzstoffen oder alternativen Prozessen zu verstärken. Auch nach SGB und Unia sei die Regelung mit einer Pflicht der betroffenen Unternehmen zu ergänzen, den Arbeitnehmerschutz in der Schweiz mit gleichwertigen Schutzmassnahmen auszugestalten, wie sie in den entsprechenden Zulassungsbedingungen der EU festgelegt seien. Der Zulassungsentscheid der EU könne verbindliche Überwachungsverfahren für die Chrom(VI)-Verwendung vorsehen oder die Pflicht, aufwendige und teure Schutzmassnahmen für die betroffenen Prozesse und Verwendungen im Betrieb zu implementieren, wie geschlossene Systeme oder Absaugvorrichtungen. Die vorgeschlagene Regelung solle nur solange Bestand haben, bis eine geeignete Alternative für Chrom(VI) in Prozessen vorläge. Weiter beantragen SGB und Unia, dass die Meldepflicht für Cr(VI) verwendende Betriebe zu ergänzen sei mit einer Pflicht zur Auflistung der Massnahmen, welche die Betriebe zum Schutz der Arbeitnehmer implementiert hätten. Weiter seien die Meldungen nach Ziffer 1^{ter}.3 auf deren Verlangen auch den Sozialpartnern zugänglich zu machen und solle das Seco in Ziffer 1^{ter}.4 verbindlich verpflichtet werden, eine Weisung für die Vollzugsbehörden zu erlassen. Sie sei unter Einbezug der Sozialpartner zu erarbeiten. Zudem seien die Protokolle der Arbeitsbereichsanalysen und Kontrollmessungen vom Seco zwingend einzufordern und auf deren Verlangen auch den Sozialpartnern zugänglich zu machen. Gemäss SP stünden die Industrieverbände in der Pflicht alle möglichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von exponierten Personen zu treffen. Die Exposition gegenüber Chrom(VI) sei auf das absolut mögliche Minimum zu beschränken. Kantone und das Seco sollen ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht umfassend und laufend nachkommen und Massnahmen ergreifen, sollte sich zeigen, dass die Industrieverbände dem Schutz der Arbeitnehmenden nicht genügend Nachachtung verschaffen würden. Zudem sei nach nicht gesundheitsschädigenden Alternativen zu suchen.

Vorschriften über Elektro- und Elektronikgeräte (Anhang 2.18)

Swissmem begrüsst die Anpassung der Vorschriften über Elektro- und Elektronikgeräte an die RoHS-Richtlinie der EU. Damit würden Unsicherheiten und Handelshemmnisse vermieden.

Anzahl Sprachen in der Kennzeichnung

Was die Anpassung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung von Produkten in vier Erlassen (ChemRRV, ChemV, VBP, PSMV) betrifft, äussern sich siebzehn Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZH) sowie chemsuisse und VKCS, wobei eine Mehrheit der sich Äussernden das Bestreben begrüsst, die in den chemikalienrechtlichen Erlassen und im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) festgelegten Vorschriften über die Sprachanforderungen zu harmonisieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diverse «Stakeholder» diese Harmonisierung nicht in der vorliegenden als «Umweltpaket» deklarierten Vernehmlassung erwartet hätten. Sechzehn Kantone (AG, BE, BL, GL, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZH), chemsuisse und VKCS lehnen die Anpassung in dieser Form ab. Häufig wird darauf hingewiesen, dass es von den Vollzugsstellen tolerierte Praxis sei, wenn die

Gefahrenhinweise auf der Verpackung eines Produkts statt in zwei Amtssprachen entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben nur in einer Sprache nach THG gekennzeichnet sei, soweit die einsprachige Aufschrift in der Amtssprache des Orts, in welchem ein Produkt an den Verwender abgegeben werde, verfasst sei. Mit der vorgeschlagenen Neuerung sei letzteres allerdings nicht mehr die Bedingung. Fünfzehn Kantone (AG, BE, BL, GL, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZH), chemsuisse und VKCS beantragen, dass die vorgesehene Anpassung zurückgestellt wird. Eine überarbeitete Fassung solle in einer kommenden Vernehmlassung eines chemikalienrechtlichen Erlasses zur Diskussion gestellt werden, laut elf Kantonen (BE, GL, GR, LU, NE, OW, SO, TG, UR, VS, ZH), chemsuisse und VKCS präferenziert in einer Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung. Im Übrigen weisen zehn Kantone (AG, BE, BL, GR, LU, NE, SO, TG, TI, VS), chemsuisse und VKCS darauf hin, dass ebenso die Kennzeichnungsvorschriften für Dünger in der Dünger-Verordnung anzupassen seien. Fünf Kantone (BE, LU, NE, TG, VS), chemsuisse und VKCS vermerken weiter, dass im Falle der Biozidprodukte eine Spezialregelung beseitigt würde, die kaum umstritten gewesen sei. Schliesslich regen drei Kantone (GR, SO, TG) an zu prüfen, ob die in zahlreichen Anhängen der ChemRRV festgelegten besonderen Kennzeichnungsbestimmungen nicht in den allgemeinen Teil transferiert werden könnten, zumindest die Sprachanforderungen seien jeweils identisch.

Scienceindustries und Swissmem begrüßen die Anpassung der im Chemikalienrecht festgelegten Sprachanforderungen. Der SBLV vertritt die Ansicht, dass kein Bedarf für die Anpassung der im Chemikalienrecht festgelegten Sprachanforderungen besteht. Sgv-usam lehnt die Anpassung der im Chemikalienrecht festgelegten Sprachanforderungen ab. Eine überarbeitete Fassung solle in «passendem Kontext» zur Diskussion gestellt werden. Laut SGB und Unia seien die Informationen in der besonderen Kennzeichnung im Falle von Asbest (Anh. 1.6) und CMR-Stoffen (Anh. 1.10) weiterhin in mindestens zwei Amtssprachen wiederzugeben.

3.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage

Anträge ausserhalb der Vorlage betrafen Vorschriften in sechs der insgesamt 35 Anhängen der ChemRRV und gingen von zwei Wirtschaftsverbänden, einem Unternehmen und fünf Kantonen ein.

Vorschriften über Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate (Anhang 1.8)

Scienceindustries begrüsst die vorgesehene Begrenzung des Gehalts an Nonylphenolethoxylaten in waschbaren Textilien, beantragt jedoch zusätzliche Ausnahmen für die bestehenden Verbote von Octyl- und Nonylphenolethoxylaten (APEO) im Falle von Medizinalprodukten sowie in der Forschung und Entwicklung, wenn die Verwendung der APEO in überwachten geschlossenen Systemen stattfindet, bei denen APEO recycelt oder verbrannt würden, oder wenn die Verwendung von APEO nicht mit Abwassereinträgen verbunden sei.

Vorschriften über Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO (Anhang 1.17)

Die chemisch-pharmazeutische Industrie sei gemäss scienceindustries der Ansicht, dass der verantwortungsvolle Umgang mit Chemikalien unter Wahrung des Schutzes von Mitarbeitern, Publikum und Umwelt gewährleistet bleiben müsse. Dazu sei es nötig, den sogenannten "Risk-Approach" zu wählen, also die ganzheitliche Betrachtung von Chancen und Risiken, die durch die Verwendung eines Stoffes entstünden. Das alleinige Abstellen auf die inhärenten Eigenschaften eines Stoffes werde dieser Forderung nicht gerecht. Laut scienceindustries sei in Anhang 1.17 eine generelle Ausnahme einzuführen für die industrielle Verwendung von Hilfsstoffen in geschlossenen Systemen, sofern die Hilfsstoffe anschliessend vernichtet würden, beispielsweise durch Verbrennung. Eine solche Bestimmung verhindere, dass Herstellungsprozesse ausgelagert und künftig an Orten durchgeführt würden, wo der Mitarbeiter- und Umweltschutz weniger stark zum Tragen käme.

Vorschriften über Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5)

Die ChemRRV sei gemäss Antrag des Kantons SZ dahingehend anzupassen, dass Pflanzenschutzmittel, konkret Herbizide, zur Bekämpfung von hartnäckigen, invasiven Neophyten, insbesondere gegen Asiatische Staudenknöteriche, in Gebieten an Gewässern und im Wald mittels definierter Applikationsmethode (z.B. Stängelinjektion) eingesetzt werden können.

Vorschriften über Dünger (Anhang 2.6)

Gemäss FSKB und KIWE-Ca sei der in Ziffer 2.2.1 festgelegte Grenzwert für Recyclingdünger von heute 30 Gramm Nickel pro Tonne Dünger auf 50 Gramm Nickel pro Tonne Dünger anzuheben. Damit könnte Kieswaschschlamm, der im Mittel um 35 Gramm Nickel pro Tonne enthalte, als Dünger verwertet werden. Der in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) festgelegte Richtwert betrage 50 Gramm Nickel pro Tonne Boden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass auf Böden auszubringendes Material weniger Nickel als Boden selbst enthalten dürfe.

Vorschriften über Batterien (Anhang 2.15)

Vier Kantone (LU, NE, TG, VS) und chemsuisse vermerken, dass bei den Bestimmungen des Anhangs 2.15 ChemRRV über in Geräte enthaltene Batterien im Geltungsbereich auf Geräte der Richtlinie 2002/96/EG verwiesen werde, welche im Jahr 2014 aufgehoben worden sei. Der Verweis solle daher angepasst werden. Laut sich Äussernden müsste dies die Richtlinie 2012/19/EU sein.

Vorschriften über Elektro- und Elektronikgeräte (Anhang 2.18)

Ausnahmen von den Verboten der Verwendung von Quecksilber in Analyse- und Diagnostikgeräten, die Elektro- und Elektronikgeräte sind, sind mit Verweis auf das EU-Recht in den Anhängen III und IV der sog. RoHS-RL in Anhang 2.18 ChemRRV festgelegt. Das BAFU hat die Kompetenz, die jeweils gültige Fassung der Anhänge III und IV der RoHS-RL zu bezeichnen. Nach Anhang IV der RoHS-RL sind Ausnahmen für Quecksilber zur Verwendung in medizinischen Geräten sowie in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einerseits für Geräte, die ionisierende Strahlung verwenden oder nachweisen und andererseits für Sensoren, Detektoren und Elektroden festgelegt, so auch für Quecksilber in Referenzelektroden. Die Vorschriften des Anhangs 2.18 ChemRRV sehen nicht vor, dass Gesuche für Ausnahmen für die Verwendung von Quecksilber in Elektro- und Elektronikgeräten in der Schweiz eingereicht werden können. Ausnahmen wären nur in der Schweiz gültig, was Geräteherstellern, die in den Wirtschaftsraum der EU bzw. des EWR liefern, nicht nützlich wäre. Solche Gerätehersteller durchlaufen mit Vorteil das Verfahren in der EU. Nach scienceindustries sei die weitere Verwendung von Quecksilber in Form von Kalomel-Referenzelektroden, für die es keinerlei technische Alternativen gäbe, vom BAFU mit möglichst geringen administrativen Hürden in der Schweiz zu ermöglichen. Im Weiteren fordert scienceindustries das BAFU dazu auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die 2021 ablaufenden Ausnahmeregelungen in der EU verlängert würden

3.3.4 Beurteilung der Umsetzung

3.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Grundsätzlich sind für den Vollzug vieler Vorschriften der ChemRRV die Kantone zuständig. Von diese begrüssen 21 die aufgrund der Umsetzung internationaler Abkommen und der Fortschreibung des EU-Chemikalienrechts neu vorgesehenen Vorschriften explizite. In einigen Fällen äussern sie den Wunsch nach Vollzugshilfen, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Bei der gegenüber dem EU-Recht modifizierten Vorschrift über die Verwendung des kanzerogenen Chroms (VI) in Galvanikbetrieben beantragt eine Mehrheit der Kantone, dass der Vollzug der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) zugeteilt wird, welche gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten beaufsichtigt.

3.3.4.2 Stellungnahme anderer Teilnehmenden

Es liegen keine Stellungnahmen anderer Teilnehmenden zur Umsetzung vor

4 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

4.1 Ausgangslage

Das Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union (EU) wurde am 23. November 2017 unterzeichnet. Am 1. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat die dazugehörige Botschaft zur Genehmigung des Abkommens¹, dessen Umsetzung einer Teilrevision des CO₂-Gesetzes bedarf, zusammen mit seinen Vorschlägen für die Klimapolitik nach 2020 (Totalrevision des CO₂-Gesetzes)². Am 12. Dezember 2017 hat das EU-Parlament dem Abkommen zugestimmt. Am 3. Dezember 2018 genehmigte der Nationalrat als Erstrat das Abkommen und die damit verbundene Teilrevision des CO₂-Gesetzes.

Gemäss Abkommen ist der Einbezug der Luftfahrt in das Schweizer EHS eine Voraussetzung für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (Linking). Erste notwendige technische Vorarbeiten wurden mit der «Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber» (Tonnenkilometerverordnung, SR 641.714.11), welche am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, in Gang gesetzt.

Eine weitere notwendige Vorarbeit für das Linking ist die Erstellung eines CO₂-Emissionen-Monitoringplanes (CO₂-Monitoringplan) durch die Luftfahrzeugbetreiber. Sobald das Linking in Kraft ist (gemäss Vorschlag des Bundesrates per 1. Januar 2020), haben die Luftfahrzeugbetreiber die Pflicht, ihre CO₂-Emissionen jährlich zu erheben und darüber Bericht zu erstatten. In der Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision der Tonnenkilometerverordnung wurde unterbreitet, wie ein solcher CO₂-Monitoringplan zu erstellen ist und welche Mindestanforderungen erfüllt sein müssen. Luftfahrzeugbetreiber, die bereits über einen von einem Europäischen-Wirtschaftsraum-Staat (EWR-Staat) genehmigten CO₂-Monitoringplan verfügen, müssen keinen neuen Plan einreichen.

Das zweite materielle Element, das in der Vernehmlassung unterbreitet wurde, betrifft den Geltungsbereich. Mit der vorliegenden Änderung fallen Flüge ab dem Flughafen Basel-Mülhausen nicht mehr in den Geltungsbereich der Verordnung, weil sie bereits vom EHS der EU abgedeckt sind. Der Flughafen befindet sich auf französischem Territorium und die EHS-Richtlinie der EU sieht keine Ausnahmen vom Territorialprinzip vor, selbst wenn die Mehrheit der Flüge nach Schweizer Verkehrsrecht durchgeführt werden. Deshalb wurde auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten ab dem Flughafen Basel-Mülhausen per 1. Januar 2018 verzichtet.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 44 Stellungnahmen eingegangen. 20 Kantone, 5 Verbände, 3 Parteien und 16 weitere interessierte Kreise haben zur Änderungsvorlage Stellung genommen.

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben ein Wirtschaftsverband (Schweizerischer Arbeitgeberverband) und zwei Stellungnehmende aus dem Kreis der weiteren Interessierten (Stiftung Konsumentenschutz und Koordination Bau und Umwelt).

¹ Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme und über seine Umsetzung (Änderung des CO₂-Gesetzes), BBI **2018** 411, 17.073.

² Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020, BBI **2018** 247, 17.071.

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen werden grossmehrheitlich begrüsst. 30 von insgesamt 44 Stellungnehmenden befürworten die Vorschläge (19 Kantone, eine Partei, 4 Dach- und Wirtschaftsverbände und 6 weitere Interessierte). Eine Partei und 7 weitere Interessierte sind mit den Änderungen teilweise einverstanden. Eine Partei und 3 weitere Interessierte lehnen die Änderungen ab. Ein Kanton und ein Verband machen Anmerkungen, äussern sich aber weder explizit zustimmend noch ablehnend.

Dabei erfahren die neuen Bestimmungen zum CO₂-Monitoringplan fast uneingeschränkte Zustimmung. 38 Stellungnehmende sind einverstanden damit, dass alle im Schweizer EHS pflichtigen Luftfahrzeugbetreiber über einen CO₂-Monitoringplan verfügen müssen, der die Methodik zur Erhebung der CO₂-Emissionen darlegt. Darunter sind 19 Kantone (ZH, BE, LU, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE), zwei Parteien (FDP, SP), vier Verbände (SGV, SSV, OKI, SGB) und 13 Verbände oder weitere Interessierte (Swissmem, ECO SWISS, hkbb, InfraWatt, Unia, Krebsliga, PUSCH, WWF, KLUG, SES, VCS, VCS Basel, svu|asep). Vier Stellungnehmende (SVP, IATA, aerosuisse, CP) lehnen die vorgestellten Ordnungsänderungen grundsätzlich ab.

Bezüglich der Anpassung des Geltungsbereiches gibt es mehrere ablehnende Stellungnahmen. Zusätzlich zu den vier Stellungnehmenden, die grundsätzlich gegen die Ordnungsänderung sind, lehnen es eine Partei (SP) und 7 weitere Stellungnehmende ab, die Flüge nach Schweizer Recht ab dem Flughafen Basel-Mülhausen aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die Gruppe dieser 7 Stellungnehmenden, bestehend aus Verbänden und weiteren Interessierten, hat quasi identische Stellungnahmen verfasst und wird im Folgenden als «Umweltgruppe» bezeichnet. Diese «Umweltgruppe» (PUSCH, WWF, KLUG, SES, VCS, VCS Basel, svu|asep) begrüsst einerseits Transparenz und einheitliche Regeln für den weiter oben angesprochenen CO₂-Monitoringplan, lehnt aber den angepassten Geltungsbereich aus klimapolitischen Gründen ab.

4.3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

4.3.2.1 Erstellung eines CO₂-Monitoringplanes (Art. 1, Abs.1, Bst b und Art. 9a und Anhang 4)

18 Kantone (BE, LU, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE) und vier Verbände (SGV, SSV, OKI, SGB) sind einverstanden mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Erstellung eines CO₂-Monitoringplanes. Der Kanton ZH ist grundsätzlich einverstanden, befürchtet jedoch, dass die Verwendung einer vom BAFU zur Verfügung gestellten Vorlage mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden sei. Er stellt den Antrag, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Vorlage zu übernehmen.

Die FDP hält fest, dass diese Ordnungsänderung die logische Folge der bereits in Kraft getretenen Regelungen im Hinblick auf die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sei. Damit die Schweizer Luftfahrtunternehmen im Vergleich zu den europäischen Konkurrenten keine Wettbewerbsnachteile erfahren, dürften aber keine weitergehenden oder abweichenden Anforderungen an das CO₂-Monitoring umgesetzt werden. Jeglichen administrativen Mehraufwand gegenüber den Unternehmen in der EU lehnt die FDP ab.

Die SP und die «Umweltgruppe» sind ausdrücklich damit einverstanden, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund transparent machen müssen, mit welcher Methodik sie die CO₂-Emissionen ihrer Flüge ab der Schweiz erheben. Ohne Transparenzanforderungen bestehe für Luftfahrzeugbetreiber ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen und dadurch zusätzliche Emissionsrechte zugeteilt zu erhalten. Die SP und die «Umweltgruppe» legen Wert auf die Feststellung, dass die Daten für

den Monitoringplan genau, vollständig und transparent zu erheben seien und dass auf eine Einhaltung der Vorgaben zu achten sei.

InfraWatt begrüsst insbesondere die Erhebung der CO₂-Emissionen, wobei aus Gründen der Vereinheitlichung auch eine Vorlage der EU begrüsst würde. Der sgV-usam fordert, dass für den CO₂-Monitoringplan die Vorlage der EU zu verwenden sei, um unnötige Bürokratiebrüche zu vermeiden.

aerosuisse lehnt die Verordnungsänderung ab und hält fest, dass sie für die betroffenen Unternehmen wegen der jährlichen Berichterstattung und der laufenden Aktualisierung der Monitoringpläne sehr viel Aufwand, aber nur wenig Nutzen für die Umwelt bringe. Diese Haltung wird vom CP unterstützt.

4.3.2.2 Anpassung des Geltungsbereiches (Aufhebung von Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d)

Die Kantone BS und BL nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund des Territorialitätsprinzips gemäss der EHS-Richtlinie der EU auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten des Flughafens Basel-Mülhausen verzichtet wird. Der Kanton ZG begrüsst die Anpassung des Geltungsbereiches als Voraussetzung dafür, dass es in Bezug auf die Flüge ab dem Flughafen Basel-Mülhausen klare Abgrenzungen zum EHS der EU gibt.

Für die hkbb ist die Feststellung zentral, dass Flüge ab dem Flughafen Basel-Mülhausen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, da sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet.

Die SP und die «Umweltgruppe» lehnen diese Anpassung aus klimapolitischen Gründen ab. Es handle sich bei den zur Diskussion stehenden Flügen um Flüge nach Schweizer Recht. Deshalb sollen Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge ab Basel-Mülhausen anbieten, die gleichen Pflichten wie Anbieter von Flügen ab Zürich oder Genf übernehmen. Dies gelte umso mehr, da es sich bei den Flügen ab Basel-Mülhausen oft um Billigpreisangebote handle. Gerade bei diesen Flügen sei die Wirkung von Klimaschutzinstrumenten gross. Die SP und die «Umweltgruppe» beantragen deshalb, dass Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen Teil der im Rahmen des Schweizer EHS zu erhebenden Daten seien. Die «Umweltgruppe» fordert zudem im Sinne der Transparenz, den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.

4.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage

Einzelne Stellungnahmen enthalten verschiedene ergänzende Bemerkungen:

Der Kanton ZH merkt an, dass das EHS der EU lediglich als Übergangslösung genutzt werden solle. Mit der Umsetzung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen marktbasierten Massnahme zur Begrenzung der CO₂-Emissionen (CORSA) sei das europäische EHS ersatzlos aufzuheben.

Der Kanton TI vermisst im erläuternden Bericht den Bezug auf den luftfahrtpolitischen Bericht der Schweiz und hält es für nötig zu prüfen, ob die Ziele der vorliegenden Verordnungsänderungen in Übereinstimmung seien mit den Zielen im luftfahrtpolitischen Bericht. Ferner erachtet er es als unerlässlich, dass das EHS und CORSA in der Umsetzung koordiniert würden, um Doppelbelastungen zu vermeiden.

Die SP hält grundsätzlich fest, dass der bedrohlichen Steigerung der CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr umfassend entgegenzuwirken sei. Mit einem Fünftel der Klimawirkung sei der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne klimapolitische Massnahmen. Die weltweiten Bemühungen, den Luftverkehr in die Klimaverantwortung einzubeziehen, seien zu begrüessen, gingen aber viel zu langsam vorwärts. Die Schweiz müsse voranschreiten und dazu böten sich neben dem Einbezug der schweizerischen Luftfahrtbranche in das EHS weitere Massnahmen an: Die Effizienzstandards für Flugzeuge müssten sukzessive angehoben werden. Ferner solle eine Flugticketabgabe eingeführt werden, um damit dem

Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Die Luftfahrt solle zumindest einen Teil der Kosten für Gesundheit und Umwelt, die sie mit ihren Emissionen verursache, selber tragen.

Die FDP weist darauf hin, dass der Einbezug der Luftfahrt in das EHS nur dann unterstützt wird, wenn dadurch keine Doppelbelastungen/-zählungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von CORSIA entstehen. Zudem solle mit der Verknüpfung der EHS zugewartet werden, bis die EU die bereits in Angriff genommene Revision des EHS zur Koordination mit CORSIA vollzogen habe. Entsprechend solle diese Verordnungsänderung auch nur umgesetzt werden, wenn die Verknüpfung unter dieser Voraussetzung zustande komme.

Die SVP fordert, dass die Bestimmungen der befristeten Verordnung in das zurzeit in der Revision stehende CO₂-Gesetz übernommen werden. Angesichts der Tatsache, dass die Beratung dieses Gesetzes im Parlament erst am Anfang stehe und auch ein Abkommen mit der EU aufgrund der grossen Differenzen in anderen politischen Fragen mehr als nur unsicher sei, wäre es aus Sicht der SVP besser, die Anpassung der Verordnung zu sistieren.

Die «Umweltgruppe» bittet Bundesrat und Verwaltung, den im erläuternden Bericht gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Verknüpfungsabkommens keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. Denn nicht nur das EHS, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren seien auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen.

Swissmem und ECO SWISS begrüessen eine baldige Verknüpfung der Emissionshandels-systeme, um den Schweizer Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu verschaffen wie sie die europäische Konkurrenz hat.

InfraWatt empfiehlt dem BAFU, ein Konzept zu erstellen, welches gestützt auf die Auswertung des erhobenen Datenmaterials freiwillige Massnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstosses bei Flugstrecken aufzeigt.

Der SGV hat keine inhaltlichen Anmerkungen, fordert aber, dass formal auch die Auswirkungen auf die Gemeinden im erläuternden Bericht behandelt werden müssten.

Die IATA äussert tiefe Sorgen über Einbindung des Luftverkehrs in das Schweizer EHS und befürchtet, dass dieser Schritt die Bemühungen und Fortschritte von CORSIA gefährden könnten. Die Verknüpfung der EHS sei gegen internationale Engagements der Schweiz und CORSIA müsse die einzige marktbasierende Massnahme bleiben. Zudem sei eine parallele Anwendung von EHS und CORSIA unnötig und unverhältnismässig, da die Ziele mit CORSIA allein erreicht werden könnten.

aerosuisse ist überzeugt, dass CORSIA sowohl dem Schweizer EHS als auch dem EHS der EU überlegen sei. Diese Haltung wird ebenfalls vom CP unterstützt.

4.3.4 Beurteilung der Umsetzung

4.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Es liegen keine Äusserungen der Kantone zur Umsetzung vor.

4.3.4.2 Stellungnahme anderer Teilnehmenden

Es liegen keine Stellungnahmen anderer Teilnehmenden zur Umsetzung vor.

5 Ergebnisbericht zur VBO

5.1 Ausgangslage

Im 2017 haben zwei Vereine ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) eingereicht. Es handelt sich dabei einerseits um den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und andererseits um den Verein Dark-Sky Switzerland (DSS).

Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts setzt voraus, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Ideelle Organisation.
- Es handelt sich um eine Umwelt- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation.
- Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- Die Organisation erfüllt diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren ununterbrochen.

Erfüllen die Vereine diese Voraussetzungen, muss ihnen das Verbandsbeschwerderecht erteilt werden, was eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) bedingt. Wird eine Organisation in der VBO als beschwerdeberechtigte Organisation bezeichnet, so kann sie bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass eine anfechtbare Verfügung den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspreche.

5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Revision der VBO sind insgesamt 36 Rückmeldungen eingegangen. Es haben sich 21 Kantone und 15 Organisationen zur Vorlage geäußert.

In Bezug auf den Verein DSS befürworten 10 Vernehmlassungsteilnehmende die Vorlage. 16 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich nicht zur Aufnahme des Vereins DSS in den Anhang der VBO. 8 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen sie ab.

In Bezug auf den SVGW befürworten 11 Vernehmlassungsteilnehmende die Vorlage. 12 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich nicht zur Aufnahme des SVGW in den Anhang der VBO. 10 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen sie ab. Eine Rückmeldung enthält kritische Äusserungen zur Aufnahme des SVGW, ohne diese aber ausdrücklich abzulehnen.

Zwei Rückmeldungen enthalten kritische Äusserungen zur Vorlage ohne aber spezifisch auf die Aufnahme der beiden Organisationen auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen einzugehen. Die Vorlage wird nicht ausdrücklich abgelehnt.

5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich oder stillschweigend befürwortet. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch zur Vorlage resp. zum Instrument des Verbandsbeschwerderechts im Allgemeinen. Dabei wird aber auf eine ausdrückliche Ablehnung der Vorlage verzichtet. Bei den Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Vorlage ablehnen, wird von einer Mehrzahl die Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen um zusätzliche Organisationen grundsätzlich abgelehnt. Ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme bei den vorgeschlagenen Organisationen erfüllt sind, wird dabei nicht berücksichtigt.

5.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

5.3.2.1 Anhang, Tabelle Ziffer 17

Die Aufnahme des Vereins DSS auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen wird von den Kantonen BE, BS, JU, TI sowie VD ausdrücklich befürwortet. Der Kanton VD weist dabei darauf hin, dass es sich beim Verein DSS um eine gemeinnützige Organisation handle, welche sich unter anderem für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Umweltschutz einsetze. Gemäss dem Kanton VD setzte sich die Organisation insbesondere gegen die schädlichen Auswirkungen der Beleuchtung in der Nacht ein.

Die SP sowie die Organisationen InfraWatt, der SSV, die Unia sowie die OKI sprechen sich in Bezug auf den Verein DSS ebenfalls für die Vorlage aus.

Der Kanton AI lehnt die Vorlage ohne Begründung ab. Nach Ansicht des Kantons VS gibt es bereits viele Organisationen, welche im Bereich des Umweltschutzes über ein Beschwerderecht verfügen. Er äussert daher Vorbehalte bezüglich der Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen und lehnt die Vorlage deshalb ab. Auch die SVP und die FDP, sowie die Organisationen SAB, die AG Berggebiet und der sgv-usam lehnen eine Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen ab.

Gemäss ECO SWISS sollten die beschwerdeberechtigten Organisationen eine minimale Grösse und Bedeutung aufweisen. Der Verein DSS sei zu klein, um das Verbandsbeschwerderecht zu erhalten. Daher spricht sich die ECO SWISS gegen die Aufnahme des Vereins DSS auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen aus.

Der Kanton OW äussert sich kritisch zur Vorlage. Er verzichtet aber auf eine ausdrückliche Ablehnung derselben. Er vertritt die Ansicht, dass Beschwerden und Einsprachen oft zu Verzögerung und damit zu Verteuerung von Bauvorhaben führten.

Gemäss hkbb werfe die Vorlage die grundsätzliche Frage nach der Schärfe der Kriterien zur Zulassung einer Organisation als beschwerdeberechtigt auf. Es seien nicht alle Vorhaben für jede beschwerdeberechtigte Organisation von gleicher Relevanz. Aus Sicht der hkbb sind seitens Bund daher die Kriterien zu präzisieren, unter welchen eine Organisation für ein spezifisches Geschäft vernommen wird. Dennoch lehnt die hkbb die Vorlage nicht ausdrücklich ab.

Die Rückmeldungen der Kantone LU, ZG, NW, SG, TG, AR, AG, SH, BL, SO, GE, NE und FR sowie der SGB, der HEV und der SGV beinhalten keine spezifischen Bemerkungen zur Vorlage.

5.3.2.2 Anhang, Tabelle Ziffer 19

Die Kantone BE, BS, JU, NE und TI befürworten die Aufnahme des SVGW auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen ausdrücklich. Auch die SP und die Organisationen SSV, die Unia sowie die OKI sprechen sich für die vorgeschlagene Änderung aus. Gemäss ECO SWISS verfügt der SVGW über eine Grösse und gesamtschweizerische Bedeutung, welche den Eintrag in den Anhang der VBO rechtfertige. Die sichere Versorgung mit Trinkwasser und Energie (Erd- und Biogas) sei unmittelbar lebensnotwendig. Der Schutz der Gewässer sei ein erstrangiges Umweltsanliegen. Daher befürwortet auch ECO SWISS die Aufnahme des SVGW in den Anhang der VBO.

Die Kantone AI, AG, VD und VS lehnen die Vorlage ab. Der Kanton VD begründet die Ablehnung damit, dass der SVGW im Bereich Energie wirtschaftliche Interessen verfolge. Dies liesse sich nicht mit den Voraussetzungen nach Artikel 55 USG vereinbaren. Der Kanton VS begründet die Ablehnung der Aufnahme des SVGW auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen damit, dass es bereits viele beschwerdeberechtigte Organisationen gäbe. Für den Fall, dass der Verein aufgenommen würde, sollte nach der Meinung des Kantons AG auf das Erteilen der Beschwerdeberechtigung in NHG-Belangen verzichtet werden.

Die Parteien SVP und FDP sowie die Organisationen SAB, AG Berggebiet und der sgv-usam lehnen die Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen grundsätzlich ab (vgl. 5.3.2.1). Für den HEV stellt der SVGW einen Branchenverband dar, welcher überwiegend die Interessen seiner Mitglieder wahrnehme. Er stelle keine Umweltschutzorganisation dar. Daher spricht er sich gegen die Aufnahme des SVGW in den Anhang der VBO aus.

Der Kanton FR äussert sich kritisch zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den SVGW. Für den Kanton ist nicht klar, wie der SVGW seine Rolle als Umweltschutzorganisation mit seiner Beratung und Expertise im Bereich der Gastechnik in Einklang bringen kann, um Kunden zu gewinnen, deren Projekte und Interessen mit dem Umweltschutz in Konflikt geraten können. Sie lehnen die Aufnahme des SVGW in den Anhang der VBO aber nicht ausdrücklich ab.

Wie bereits aufgezeigt worden ist (vgl. Ziff. 5.3.2.1), nehmen der Kanton OW sowie die hkbb kritisch Stellung zur Vorlage. Sie lehnen diese aber nicht ausdrücklich ab.

Die Rückmeldungen der Kantone LU, ZG, NW, SG; TG, AR, SH, BL, SO und GE sowie der SGB und der SGV enthalten keine konkrete Stellungnahme zur Vorlage.

5.3.3 Beurteilung der Umsetzung

5.3.3.1 Stellungnahme der Kantone

Die Kantone haben keine Rückmeldungen zur Umsetzung der Vorlage gemacht.

5.3.3.2 Stellungnahme anderer Teilnehmenden

Die andere Teilnehmenden haben keine Rückmeldungen zur Umsetzung der Vorlage gemacht

6 Ergebnisbericht zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

6.1 Ausgangslage

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Dabei legen Bund und Kantone in der Regel alle vier Jahre mittels Programmvereinbarungen fest, welche Umweltziele in den Kantonen zu erreichen sind und mit welchen finanziellen Mitteln sich der Bund daran beteiligt. Die drei bisherigen Programmperioden haben gezeigt, dass sich der Wechsel von der Subventionierung einzelner Projekte zur Vereinbarung mehrjähriger, umfassender Programme bewährt hat. Anpassungsbedarf im Hinblick auf die vierte Programmperiode, welche ausnahmsweise fünf Jahre dauern wird (2020-2024), besteht hauptsächlich beim Vollzug der Programmvereinbarungen. Die rechtlichen Grundlagen, welche die Programmvereinbarungen umsetzen, bedürfen jedoch kaum Änderungen. Anpassungen erfolgen lediglich in den Bereichen Wasser und Wald innerhalb der Übergangsbestimmungen.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen

In der Vernehmlassung zu den Änderungsvorlagen der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 sind insgesamt 34 Rückmeldungen eingegangen. 21 Kantone sowie 2 politische Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsverbände und 5 sonstige Teilnehmer haben sich zur gesamten Vorlage oder teilweise auch nur zu einzelnen Bestimmungen, von denen sie betroffen sind, geäußert.

6.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

6.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche 34 Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Vorlage vorbehaltlos oder zumindest grundsätzlich zu, stellen jedoch teilweise Anträge oder haben kritische Bemerkungen. Der grosse Teil der Bemerkungen und gestellten Anträge betrifft die Änderung der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung. Viele der Vernehmlassungsteilnehmenden stellen sich die Frage, ob im Bereich der Abgeltungen an Revitalisierungen eine in Zukunft geplante Pauschalfinanzierung überhaupt zielführend und umsetzbar sei, da das ab dem Jahr 2025 voraussichtlich geltende System der Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen als wenig tauglich empfunden wird.

Insgesamt neun Kantone (ZG, SO, BL, AR, SG, VD, NE, GE, JU), zwei politische Parteien (SP, SVP), der Schweizerischer Städteverband (SSV), die Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), zwei Wirtschaftsverbände (sbv-usp, SGB) sowie drei weitere Vernehmlassungsteilnehmenden (ECO SWISS, InfraWatt, Unia) stimmen der Vorlage gesamthaft zu, ohne sich im Detail zu äussern oder Anträge zu stellen.

6.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

6.3.2.1 Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011

Die Übergangsbestimmung in Absatz 3 soll um eine weitere Programmperiode verlängert werden, sodass sich die Höhe der Abgeltungen zunächst weiterhin nach dem Umfang der

Massnahmen richtet bis die Standardpreise pro Leistungseinheit für die Revitalisierung von Gewässern festgelegt werden können.

Die Verlängerung der Übergangsbestimmung wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die Kantone ZH, BE, LU, OW, NW, GL, FR, SH, AI, AG, TG, TI sowie die SAB, der svu|asep und die AG Berggebiet kritisierten jedoch bei der Gelegenheit die Absicht des Bundes, Revitalisierungen in Zukunft mit Pauschalbeiträgen wie mit Standardpreisen pro Leistungseinheit zu unterstützen. Dies werde den unterschiedlichen Voraussetzungen bei Revitalisierungsvorhaben nicht gerecht. Als Kriterien sollen vielmehr die tatsächlich entstandenen Kosten herangezogen werden, da die Kosten von Gewässerrevitalisierungen stark vom Projekt und dessen Umgebung abhängen. So seien die Grösse des Gewässers, die Topographie, die Abflussmengen sowie der Baugrund von Bedeutung. Daher sei eine individuelle Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten unerlässlich. Der Kanton AG führt zudem aus, dass bei der Einführung von Pauschalpreisen die Gefahr bestehe, dass künftig nicht mehr die ökologisch wirkungsvollsten Projekte, sondern nur billige Vorhaben mit geringem Aufwand realisiert würden. Aus diesen Gründen stellen die Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise ausdrücklich, teilweise sinngemäss den Antrag, dass die Übergangsbestimmung nicht nur verlängert, sondern als dauerhafte Regelung in die GSchV aufgenommen wird. Der svu|asep schlägt zudem vor, mit differenzierten und mit der Zeit abnehmenden Subventionssätzen zu arbeiten, um die Motivation zu umfassenden und zeitnahen Revitalisierungsprojekten zu erhöhen.

6.3.2.2 Änderung der Waldverordnung vom 30. November 1992

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 soll um eine weitere Programmperiode verlängert werden, sodass sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen weiterhin nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richtet, bis eine leistungsorientierte Förderung der Walderschliessung nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes möglich ist.

Die Verlängerung der Übergangsbestimmung wird von sämtlichen Teilnehmern der Vernehmlassung, welche sich dazu geäussert haben, begrüsst. Ein Grossteil der Teilnehmer nimmt die Änderung zustimmend zu Kenntnis, ohne weitergehende Bemerkungen anzubringen. Der Kanton LU merkt an, dass die Übergangsbestimmung nicht weiter als bis Ende 2024 verlängert werden soll. Bis dahin sei das geplante Pauschalssystem, welches für die Kantone und den Bund administrative Erleichterungen bringt, zu entwickeln und einzuführen. Die AG Berggebiet stellt sich die Frage, ob eine standardisierte Berechnungsgrundlage zielführend sei, zumal den unterschiedlichen geographischen Realitäten Rechnung getragen werden müsse.

6.3.3 Beurteilung der Umsetzung

Weder die Kantone noch die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden bezweifeln die Umsetzbarkeit der Vorlage. Vielmehr wird insbesondere die Verlängerung der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung ausdrücklich begrüsst und teilweise der Antrag gestellt, dass die Änderung dauerhaft übernommen werden soll. Dies mit der Begründung, dass das vorgesehene System der Abgeltungen nach Standardpreisen ab dem Jahr 2025 längerfristig nicht sinnvoll und nicht umsetzbar sei. Demgegenüber sei das aktuelle und durch die Vorlage bis Ende 2024 vorgesehene System zielführend, da so die lokal unterschiedlichen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden können.

7 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmer	GSchV	ChemRR V	TKM-VO	VBO	PV 2020- 2024
Kantone						
ZH	ZH	x	x	x		x
BE	BE	x	x	x	x	x
LU	LU	x	x	x	x	x
UR	UR	x	x			
SZ	SZ		x			
OW	OW	x	x	x	x	x
NW	NW	x	x	x	x	x
GL	GL	x	x			x
ZG	ZG	x	x	x	x	x
FR	FR	x	x	x	x	x
SO	SO	x	x	x	x	x
BS	BS		x	x	x	
BL	BL		x	x	x	x
SH	SH	x	x		x	x
AR	AR	x	x	x	x	x
AI	AI	x	x	x	x	x
SG	SG	x	x	x	x	x
GR	GR	x	x			
AG	AG	x	x	x	x	x
TG	TG	x	x	x	x	x
TI	TI	x	x	x	x	x
VD	VD	x	x	x	x	x
VS	VS	x	x	x	x	
NE	NE	x	x	x	x	x
GE	GE	x	x	x	x	x
JU	JU	x	x		x	x
Kantonale Verbände						
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr		x			
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz		x			
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz		x			

Abkürzung	Teilnehmer	GSchV	ChemRR Y	TKM-VO	VBO	PV 2020- 2024
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien		x			
Parteien						
FDP	FDP. Die Liberalen		x	x	x	
SVP	Schweizerische Volkspartei	x	x	x	x	x
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x	x	x	x
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete						
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	x	x	x	x	x
SSV	Schweizerischer Städteverband	x	x	x	x	x
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	x			x	x
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur	x	x	x	x	x
Weitere Verbände						
Grenzwertkommission	Grenzwertkommission der Suissepro		x			
aerosuisse	aerosuisse Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt			x		
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet	x			x	x
Akademien	Akademien der Wissenschaften Schweiz		x			
amstein-Walthert	amstein-Walthert		x			
ATA	International Air transport Association			x		
CARBURA	CARBURA Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft		x			
CP	Centre patronal	x		x		
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x	x	x	x	x
EPEE	European Partnership for Energy and the environment		x			
EV-UP	Erdöl-Vereinigung		x			

Abkürzung	Teilnehmer	GSchV	ChemRR V	TKM-VO	VBO	PV 2020- 2024
FACH	Forum Asbest Schweiz		x			
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz		x			
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB		x			
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz		x		x	
hkbb	Handelskammer beider Basel	x	x	x	x	x
honeywell	honeywell		x			
InfraWatt	Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser	x	x	x	x	x
Ingersoll Rand	Ingersoll Rand		x			
IST	Institut Universitaire Romand de Santé au Travail		x			
JardinSuisse	JardinSuisse; Unternehmerversband Gärtner Schweiz		x			
KIWE-Ca;	KIWE-Ca; Genossenschaft für die Verwertung von Kieswaschschlamm		x			
KLUG	Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit			x		
KomABC	Eidg. Kommission für ABC-Schutz		x			
Krebsliga	Krebsliga		x	x		
Migros	Migros		x			
NVS	Naturstein-Verband Schweiz		x			
pharmaSuisse	pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband		x			
Pro Natura	Pro Natura	x				
PUSCH	PUSCH Praktischer Umweltschutz	x		x		
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband	x	x			
sbv-usp	Schweiz. Bauernverband	x	x			x
scienceindustries	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech		x			
SES	schweizerische Energie-Stiftung			x		

Abkürzung	Teilnehmer	GSchV	ChemRR Y	TKM-VO	VBO	PV 2020- 2024
SGAH	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene		x			
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x	x	x	x	x
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband	x	x	x	x	
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband		x			
SRH	Schweizerische Rheinhäfen		x			
SSO	Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO		x			
suissetec	suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband		x			
Suva	Suva		x			
SVK	Schweizerischer Verband für Kältetechnik		x			
SVS	Vereinigung für Schifffahrt und Hafenvirtschaft		x			
svu asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	x		x		x
Swissmem	Swissmem	x	x	x		
Unia	Unia Die Gewerkschaft.	x	x	x	x	x
usic	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurenternehmungen	x				
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz			x		
VCS Basel	VCS beider Basel			x		
VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen		x			
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	x				
VSBF	Vereinigung Schweizerischen Berufsfeuerwehren		x			
WWF	WWF Schweiz	x		x		
	Total	46	76	44	36	35